



Update ÖPNV-Recht

Teileinziehung von Straßen als straßenrechtlicher Hebel der Mobilitätswende

VG Hamburg, Beschluss vom 21.12.2022 – 14 E 4495/22

Die Antragsteller sind jeweils ein Anwohner und ein Anlieger der Großen Brunnenstraße in Hamburg Ottensen. Die Antragsgegnerin, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt Altona, nahm eine Entwidmung eines Teils der genannten Straße im Rahmen des gesamtheitlichen Verkehrsprojekts „freiRaum Ottensen – Das autoarme Quartier“ vor. Mit Beschluss des VG Hamburg vom 26.09.2022 (15 E 3549/22) wurde festgestellt, dass der Widerspruch der Antragsteller gegen eine straßenrechtliche Entwidmung eines Teils der Großen Brunnenstraße aufschiebende Wirkung hat. Mit Verfügung vom 27.10.2022 ordnete die Behörde die sofortige Vollziehung an und begehrt im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO die Abänderung des Beschlusses der Kammer vom 26.09.2022.

Der zulässige Antrag der Antragsgegnerin hat in der Sache Erfolg. Nach Ansicht des Gerichtes ist maßgeblich für diese Entscheidung, dass das Interesse der Antragsteller an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 30.08.2022 gegen die Teilentwidmung dem öffentlichen Interesse an der Vollziehbarkeit dieser Entscheidung nicht überwiegt. Nach einer summarischen Prüfung des Gerichtes erweist sich die Teilentwidmung, welche aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1 und S. 2 HWG erging, als rechtmäßig. Die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere die Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, überwiegen die entgegenstehenden privaten Belange. Ferner besteht ein besonderes öffentliches Vollziehungsinteresse an der Teilentwidmung.

Bedeutung für die Praxis

Um eine gerechte Abwägung der Nutzungsmöglichkeiten der verschiedenen Verkehrsteilnehmer innerhalb des knappen innerstädtischen Straßenraums zu ermöglichen, kommt die straßenrechtliche Möglichkeit der Teileinziehung in Betracht. Mittels dieses straßenrechtlichen Regimes kann die zuständige Behörde die straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen, insbesondere das Erfordernis einer Gefahrenlage, umgehen. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls – wie beispielsweise eine Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs durch eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs – sowie eine vorgelagerte Verkehrsplanung genügen, um als zuständige Behörde die öffentliche Straße dem motorisierten Individualverkehr zu entziehen.